

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2229

Tarife; Genehmigung der Tarifverträge zwischen der SoniModul AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT sowie der CSS Krankenversicherung AG betreffend die pauschalen Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerter fokussierter Ultraschalltherapie gemäss KVG unbefristet gültig ab 01.04.2016 (HSK) und ab 01.10.2016 (CSS)

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 stellten die SoniModul AG und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend die Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerter fokussierter Ultraschalltherapie mit einer Pauschale von 17'000.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. April 2016.

Am 9. November 2016 stellten die SoniModul AG und die CSS Krankenversicherung AG (CSS) einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend die Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerter fokussierter Ultraschalltherapie mit einer Pauschale von 17'000.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Die Tarifverträge wurden der PUE am 16. November (CSS) respektive am 22. November 2016 (HSK) zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG). Es konnte festgestellt werden, dass die vereinbarte Pauschale im Verhältnis zur Fallkostenberechnung der SoniModul AG als wirtschaftlich betrachtet werden kann.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die SoniModul AG hat sich mit der HSK ab 1. April 2016 und mit der CSS ab 1. Oktober 2016 auf einen Vertrag mit einer Pauschale einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der Tarifverträge zwischen der SoniModul AG und der HSK sowie der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die Fallkostenberechnung der SoniModul AG hat gezeigt, dass die vereinbarten Pauschalen als wirtschaftlich bezeichnet werden können.
- Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die SoniModul AG hat sich mit der HSK und mit der CSS auf einen Vertrag mit einer Pauschale einigen können.

Die SoniModul AG hat sich mit der HSK ab 1. April 2016 respektive mit der CSS ab 1. Oktober 2016 auf eine pauschale Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerte fokussierte Ultraschalltherapie von 17'000.00 Franken einigen können. Die zur Genehmigung eingereichten Tarifverträge erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbe-

sondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und können deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Vertrag zwischen der SoniModul AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffend die Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerte fokussierte Ultraschalltherapie mit einer Pauschale von 17'000.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. April 2016, wird genehmigt.
- 3.2 Der Vertrag zwischen der SoniModul AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend die Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerte fokussierte Ultraschalltherapie mit einer Pauschale von 17'000.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

SoniModul AG, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern